



**MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom, Zahl:, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Marktgemeinde St. Paul geändert wird.

Gemäß § 41 i. V. m. § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Wirkungsbereich

A-6/2023

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 5 m² aus dem Grundstück Nr. 238/10, KG St. Paul, aufgehoben

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom,
Zahl:

Die von der Aufhebung des Aufschließungsgebiet betroffenen Parzelle Nr. 238/10 (Teil), befindet sich in der KG 77129 St. Paul, im Einflussbereich des Granitzbaches und ist als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Aufgrund des Gefahrenzonenplanes des Granitzbaches wurde ggst. Grundstück als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, Lageplan ad Nr. A16/2006) festgelegt.

Stellungnahme der Abteilung 12 Wasserwirtschaft, Uabt. Klagenfurt vom 20.10.2023:

Im gegenständlichen Fall der begehrten Aufhebung des Aufschließungsgebietes von Teilflächen des GSt.Nr. 238/10, KG 77129 (laut Skizze) ist zu festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um die Aufstandsfläche eines beantragten Liftschachtes im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Wohnhaus in einem Ausmaß von weniger als 10 m² handelt. Die Wohnfläche des Gebäudes befindet sich im Obergeschoß, im Erdgeschoß befindet sich eine Terrasse, ein Technik + Lagerraum sowie ein Autoabstellplatz.

Die Baufläche für den Lichtschacht liegt in der gelben Gefahrenzone außerhalb des HQ30 Hochwasserabflussbereiches des Granitzbaches. Die zu erwartenden Wassertiefen bei einem HQ100-Hochwasserereignis betragen laut Wassertiefenplan in diesem Bereich bis ca. 40cm über Gelände. Der geplante Standort befindet sich laut Wassertiefenplan auf einer leichten Geländekuppe.

Für den Wassertiefenplan wurden keine Grundstückseinfriedungen berücksichtigt, ebenso ist das schon bestehende Gebäude nicht als Abflusshindernis im Model berücksichtigt.

Im Bestandsplan ist weiters eine Grundstückseinfriedung eingetragen. Sofern eine Grundstückseinfriedung in Form eines Betonsockels über dem Niveau des HQ100 samt Freibord errichtet wurde, ist davon auszugehen, dass die Hochwasserabflussverhältnisse nicht mehr mit dem Wassertiefenplan übereinstimmen. Es ist anzunehmen, dass die vorgesehene Baufläche für den Liftschacht noch geringere Wassertiefen aufweist, eine nennenswerte Durchströmung dieses Bereiches kann nicht mehr erfolgen. Der gegenständliche Widmungsbereich ist somit nicht wesentlich für die Hochwasserabfuhr.

Anzumerken ist, dass durch den Rückstau aus dem Unterlauf weiterhin mit Überflutungen in diesem Bereich zu rechnen ist.

Laut vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Technik des Liftschachtes an der Oberseite des Schachtes installiert ist und somit kein wesentliches Schadenspotential gegeben ist. Das Schadenspotential wird somit nicht erhöht. Es handelt sich auch nicht um einen Aufenthaltsraum, der jedenfalls vor den Gefahren eines Hochwassers geschützt werden müsste.

Durch die geringe Wassertiefe laut Wassertiefenplan und die Lage des geplanten Liftschachtes hinter der Einfriedungsmauer im unmittelbaren Anschluss an die schon bestehende Bebauung ist davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflussbereiches kommt.

Einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes für den Bereich des Liftschachtes kann aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werden.